Satzung des Heimatvereins Leer e.V.

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. Der Heimatverein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet

Heimatverein Leer e.V.

Sitz des Vereins ist die Stadt Leer (Ostfriesland).
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich unter VR 110076 eingetragen.

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuer-begünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).

1. Zweck des Vereins ist
    a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
    b. die Förderung von Kunst und Kultur,
    c. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
    d. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie
    e. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Raum Leer.

2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
    a. die Pflege und Förderung des Bewusstseins für Geschichte, Kunst, Kultur und Tradition der ostfriesischen Heimat sowie der diese Themen betreffenden Wissenschaft und Forschung durch Vorträge, wissenschaftliche und heimatgeschichtliche Publikationen, Exkursionen, Feste und sonstige Veranstaltungen zur Kunst- und Kulturgeschichte und zur Traditionspflege sowie durch Angebote des Museums, die das Verständnis für die ostfriesische und niedersächsische Geschichte und Heimat wecken und fördern,
    b. das Aufgreifen aktueller gesellschaftlicher Themen, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit anderen Institutionen und Initiativen,
    c. die Begleitung der Stadtentwicklung durch den Erhalt und die Pflege des historischen Stadtbildes, der vereinseigenen historischen Gebäude und des gesammelten Kulturgutes,
    d. den Einsatz für den Erhalt des traditionellen friesischen Brauchtums und der plattdeutschen Sprache,
    e. die Betreuung, Erhaltung und Pflege der musealen Sammlungen und deren Erweiterung sowie
    f. die Förderung des Museumsbetriebes.

3. Der Verein kann für die Durchführung seiner Aufgaben Personal einstellen oder Arbeiten gegen Honorar ausführen lassen.

4. Der Verein ist Träger des Heimatmuseums Leer.
   Des Weiteren wird das "Klottje-Huus" als Vereinsheim und Veranstaltungsraum betrieben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

Der Verein hat persönliche und korporative Mitglieder sowie Fördermitglieder.

Mitglied des Vereins können werden:

1. Einzelpersonen,
2. Unternehmen, Vereine und Verbände,
3. Körperschaften privaten und öffentlichen Rechts.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
Natürliche Personen werden als persönliche Mitglieder geführt.

Juristische Personen, Vereine und formlose Vereinigungen werden als korporative Mitglieder geführt. Zur Wahrnehmung ihrer Interessen benennen juristische Personen als Ansprechpartner/-in und Vertreter/-in im Verein eine Bevollmächtigte / einen Bevollmächtigten.

Personen, die sich um den Heimatverein Leer besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, frühere Vereinsvorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Fördermitglieder sind Personen oder Institutionen, die die Arbeit des Heimatvereins Leer finanziell fördern. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins sowie die von den Organen des Vereins satzungsmäßig gefassten Beschlüsse, Richtlinien und Ordnungen zu befolgen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt;
2. durch Auflösung des korporativen Mitglieds;
3. mit dem Tod des Mitglieds;
4. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist geschehen. Er ist frühestens nach einem Jahr Mitgliedschaft möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags oder seiner sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden bzw. Verpflichtungen nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Wenn ein Mitglied gegen die Interessen, Ziele und Zwecke des Vereins gröblich verstoßen hat, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge in Form von Jahresbeiträgen erhoben. Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Der Jahresbeitrag ist Ende März des Jahres fällig und wird durch Bankeinzug beglichen. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahrs aufgenommen werden oder ausscheiden, haben für dasselbe Jahr den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

Neben den Mitgliedsbeiträgen können von der Mitgliederversammlung Aufnahmegelder oder Umlagen festgesetzt werden

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

II. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.

Sie wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ab Versanddatum schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes persönliche, jedes korporative Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmrechten ist nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung ist für die den Verein betreffenden Fragen zuständig. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes;
2. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Wahl und Abberufung des Vorstands;
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereins sein;
6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
7. Beschluss über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
9. Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein;
10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Bei der Wahl zum Vorsitzenden wird von der Mitgliederversammlung eine Wahlleitung zur Durchführung dieser Wahl bestimmt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Kandidaten statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder laut Anwesenheitsliste, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

Abstimmungen erfolgen offen. Eine Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hiervon ausgenommen sind die Festlegung von Umlagen sowie die Änderung der Satzung. Hierfür ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Amtszeit der Rechnungsprüfer

Die Jahresrechnung des Vorstands wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft. Es wird jährlich ein Rechnungsprüfer für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die zweimalige Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich.

Scheidet ein Rechnungsprüfer vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist für die Restwahlzeit ein neuer Rechnungsprüfer zu wählen.

§ 13 Anträge an die Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Wege beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden (es gilt das Datum des Eingangs beim Vorstand). Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Diese Versammlung muss binnen vier Wochen stattfinden.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11 und 13 entsprechend.

III. Der Vorstand

§ 15 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand, und zwar
    a. der / dem Vorsitzenden,
    b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
    c. der / dem Schatzmeister/-in,
    d. der / dem Schriftführer/-in,

2. den Beisitzern, deren Zahl nicht beschränkt ist.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jeweils zwei seiner Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Beisitzer werden vom Vorstand für die gleiche Amtsdauer wie die des geschäftsführenden Vorstands ernannt. Dies wird der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 16 Einberufung und Aufgaben des Vorstands

Die Einberufung des Vorstands geschieht durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds, mindestens aber einmal alle drei Monate. Zur Gültigkeit der Vorstandsbeschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands erforderlich.

Die Vorstandssitzungen können in Präsenz, im Wege der elektronischen Kommunikation („digital/online") oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon („hybrid") durchgeführt werden.

§ 17 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Vorstandsmitglieder können einzeln oder in Gesamtheit gewählt werden. Wählbar sind nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder (persönliche Mitglieder und Vertreter/innen korporativer Mitglieder). Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied.

§ 18 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. Erstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
4. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
5. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
6. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6 Abs.3 und 4.

§ 19 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich festzuhalten und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder sich dafür ausspricht.

§ 20 Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister führt das Mitgliederverzeichnis und verwaltet das Vereinsvermögen. Das Mitgliederverzeichnis kann auch von einer vom Vorstand dafür besonders benannten Person geführt werden.

Soweit sich Zahlungen im Rahmen des Haushaltsplans und der Beschlüsse des Vorstands bewegen, kann der Schatzmeister diese selbständig vornehmen. Der Haushaltsplan darf hierbei um bis zu 20 % je Einzelposition überschritten werden.

Die Mitgliederbeiträge sowie die sonstigen Gelder des Vereins sind auf einer Bank oder Sparkasse zu verbuchen.

Einmal jährlich erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer die Überprüfung der ordnungsgemäßen Kassenführung.
Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorzulegen.
Der Jahresabschluss für den Verein wird durch einen Steuerberater erstellt.

§ 21 Aufgaben der Beisitzer

Die Beisitzer werden vom Vorstand benannt, um diesen bei Themen von grundsätzlicher Tragweite für den Verein oder wenn es der Vorstand aus anderen Gründen für erforderlich hält, zu unterstützen. Die Beisitzer nehmen an den Sitzungen des Vorstands beratend teil, sie haben kein Stimmrecht.

§ 22 Aufwandsentschädigung

Alle Inhaber von Vereinsämtern (Vorstand, Kassenprüfung) sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung kann für die Tätigkeit der gewählten Vorstandsmitglieder eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß der aktuell gültigen Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) beschließen, die dem Vorstand durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
Für die Vorstandstätigkeit anfallende Reisekosten werden nach Landesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

IV. Museum und Arbeitskreise

§ 23 Museumsleitung

Der Vorstand ist berechtigt, eine Museumsleitung zu bestellen, und zwar sowohl auf ehrenamtlicher als auch auf hauptamtlicher Basis. Die Museumsleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 24 Arbeitskreise

Mit Zustimmung des Vorstands können Arbeitskreise gebildet werden.

Von der Zugehörigkeit zu einem Arbeitskreis bleiben die Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein unberührt.

Die Arbeitskreise regeln ihre Angelegenheiten selbständig. Dabei haben sie die Belange des Heimatvereins zu berücksichtigen. Die Außendarstellung (Öffentlichkeitsarbeit) und beabsichtigte Ansprachen von Sponsoren und anderen Förderern sind vorab mit dem Vorstand abzustimmen. Die Arbeitskreise können sich zur Erledigung ihrer Aufgaben eine Geschäftsordnung geben. Auf Antrag kann der Vorstand einem Arbeitskreis die Möglichkeit einräumen, einen ihm vom Vorstand zugewiesenen Etat eigenständig zu verwalten.

Die Arbeitskreise haben dem Vorstand auf dessen Ersuchen über ihre Arbeit und insbesondere ihre finanzielle Situation Auskunft zu erteilen.

V. Haftung und Auflösung

§ 25 Haftung

Der Verein haftet entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

§ 26 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leer, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

Der Auflösungsbeschluss darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 27 Revisionsklausel

Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind.

Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.

(Günter Podlich) (Anke Schlingmann) (Dr. Manfred Pühl)

(Kerstin Akkermann) (Thorsten Hillrichs)

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form am 18. Juni 2026 auf der Außerordentlichen Mitgliederversammlung in Leer beschlossen und am 20. 10. 2026 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich eingetragen.